

**S c h u l o r d n u n g**  
**für die Kreismusikschule Rhein-Lahn**  
**vom 27. Juni 2022**

PRÄAMBEL

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen mit- und voneinander.

Für die vom Rhein-Lahn-Kreis eingerichtete Kreismusikschule Rhein-Lahn gilt folgende Schulordnung:

**§ 1**  
**AUFGABEN**

Die Kreismusikschule Rhein-Lahn ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die musikalische Weiterbildung von Erwachsenen im Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht, die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre Aufgaben. Darüber hinaus soll sie die musikalische Arbeit an allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen musikalischen Vereinigungen unterstützen und kann mit diesen Kooperationen eingehen.

**§ 2**  
**AUFBAU**

1. Der Unterricht wird nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen erteilt. Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:
  - 1.1 Grundstufe
    - a) Musikzwerge: Eltern-Kind-Gruppen (Alter: bis 3 Jahre)
    - b) Musikalische Früherziehung (Aufnahmealter: ca. 3 Jahre)
  - 1.2 Unterstufe  
Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise.

(Aufnahmealter: ca. 6 Jahre)

**1.3 Mittelstufe**

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik.

(Aufnahmealter: ca. 10 Jahre)

**1.4 Oberstufe**

Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, sowie andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften.

(Aufnahmealter: ca. 13 Jahre)

2. Die Angabe des Aufnahmealters gibt nur einen Anhaltspunkt. Entscheidend für die Aufnahme sind Eignung und Leistung.

**§ 3  
TEILNAHME**

1. Die Teilnahme am Unterricht richtet sich nach den Angeboten der Kreismusikschule unter Berücksichtigung der Altersstufen.
2. Die Kreismusikschule Rhein-Lahn steht grundsätzlich auch Erwachsenen offen.
3. Schüler\*innen mit Wohnsitz innerhalb des Kreisgebietes werden gegenüber denjenigen mit Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes bei der Zuteilung von Ausbildungsplätzen bevorzugt.

**§ 4  
SCHULJAHR**

1. Das Schuljahr der Kreismusikschule Rhein-Lahn beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Kreismusikschule Rhein-Lahn.

**§ 5  
AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

1. Anmeldungen an die Kreismusikschule Rhein-Lahn können jederzeit erfolgen. Sie sind in der Regel digital über das Formular auf der Website der Kreismusikschule durchzuführen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine/n gesetzliche/n Vertreter\*in zu stellen. Bei freien Kapazitäten können Aufnahmen jeweils zum 01. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Schulleitung.

2. Der/die Schüler\*in erhält eine Aufnahmebestätigung mit den notwendigen Mitteilungen über den Unterricht und die Zahlung der Unterrichtsgebühren.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der/die Schüler\*in die Schulordnung und die Gebührensatzung als verbindlich an. Bei minderjährigen Schüler\*innen erkennt der/die gesetzliche Vertreter\*in mit dem Aufnahmeantrag die Schulordnung und die Gebührensatzung als verbindlich an.
4. Die Abmeldung eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht der Kreismusikschule Rhein-Lahn ist zum Ende eines Schuljahres (30. September) und zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31. März) möglich. In beiden Fällen muss die Abmeldung spätestens 1 Monat zuvor schriftlich bei der Verwaltung der Kreismusikschule Rhein-Lahn eingegangen sein. Abmeldungen während den laufenden Schulhalbjahren können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Darüber entscheidet die Schulleitung.
5. Lehrkräfte können weder An- noch Abmeldungen mit verbindlicher Wirkung entgegennehmen.
6. Ein Anspruch auf
  - a) Aufnahme in der Kreismusikschule Rhein-Lahn
  - b) Unterricht in einem bestimmten Fach bzw. einer bestimmten Art (Einzel-, Gruppenunterricht) und
  - c) Zuteilung zu einer/einem bestimmten Lehrer\*in

besteht nicht.

## **§ 6 UNTERRICHT UND LEISTUNGEN**

1. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Wege zum Unterrichtsort sind die Unterrichtsstätten über das Kreisgebiet verteilt.
2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
3. Die Unterrichtseinheit im Instrumental- und Vokalunterricht dauert 45 bzw. 25 Minuten, der Unterricht in der Grundstufe zwischen 45 und 75 Minuten.
4. Versäumt ein/e Schüler\*in den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin.
5. Für Unterrichtseinheiten erkrankter Lehrkräfte wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt. Besteht zu einer Vertretung keine Möglichkeit, so wird der Unterricht rechtzeitig durch die Lehrkraft oder die Geschäftsstelle der Kreismusikschule Rhein-Lahn abgesagt. Hierzu wird die APP der Kreismusikschule genutzt.
6. Die Schüler\*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sie sind gehalten, an Veranstaltungen der Kreismusikschule Rhein-Lahn und den hierzu nötigen Vorbereitungen teilzunehmen. Die Höflichkeit gebietet es, dass sich die Schüler\*innen bei Verhinderung rechtzeitig bei der Lehrkraft entschuldigen.

7. Alle Schüler\*innen sollen die Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen erfüllen.
8. Zum Ende eines Schuljahres kann jede/r Schüler\*in der Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe auf Antrag eine Beurteilung erhalten.

## **§ 7 INSTRUMENTE**

Grundsätzlich muss der/die Schüler\*in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule Rhein-Lahn gegen Gebühr ausgeliehen werden. Die näheren Bedingungen werden durch besonders abzuschließende Mietverträge geregelt.

## **§ 8 ERGÄNZUNGSFÄCHER**

1. Instrumentales Hauptfach und Ergänzungsfach bilden zusammen eine Ausbildungseinheit. Daher wird für alle Schüler\*innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d. h. in der Regel allen Instrumentalschüler\*innen, ein Ergänzungsfachunterricht angeboten. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.
2. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt die Schulleitung auf Vorschlag der Hauptfachlehrkraft unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerin/des Schülers vor.

## **§ 9 HAFTUNG**

1. Die Besucher\*innen der Kreismusikschule Rhein-Lahn (Schüler\*innen-/Teilnehmer\*innen), bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich.
2. Innerhalb gastweise benutzter Unterrichtsräume unterstehen die Schüler\*innen und Besucher\*innen der Hausordnung dieser Gebäude.
3. Bei Unfällen leistet die Kreismusikschule Rhein-Lahn den Teilnehmer\*innen im Rahmen und im Umfang des zu ihren Gunsten beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
4. Eine weitergehende Haftung der Kreismusikschule Rhein-Lahn für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Kreismusikschule Rhein-Lahn eintreten, besteht nicht.

**§ 10  
AUSSCHLUSS AUS DER KREISMUSIKSCHULE**

Die Schulleitung hat das Recht, bei Nichtbeachtung der Schulordnung oder bei groben Verstößen gegen die Schuldisziplin sowie bei mangelnden Leistungen eine/n Schüler\*in aus dem Unterricht der Kreismusikschule auszuschließen.

Ein Unterrichtsausschluss kann darüber hinaus auch erfolgen, wenn der/die Zahlungspflichtige mit mehr als 3 Monatsraten der Unterrichtsgebühren in Verzug ist.

**§ 11  
AUFSICHT**

Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts der Kreismusikschule Rhein-Lahn.

**§ 12  
GEBÜHREN**

Die Teilnahme am Musikschulunterricht ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren regelt die Gebührensatzung.

**§ 13  
INKRAFTTRETEN**

Die Schulordnung vom 27. Juni 2022 tritt mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 09. Dezember 2013 außer Kraft.

Kreisverwaltung  
des Rhein-Lahn-Kreises  
Bad Ems, den 27. Juni 2022  
In Vertretung



Gisela Bertram  
Erste Kreisbeigeordnete